Stelle:	Der Gemeindevorstand
Datum:	05.12.2022
Az.:	901-Abschlüsse
Vorlagennr:	BV 0338/2022/1

Beschlussvorlage

Bericht der Revision des Wetteraukreises über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2011 und 31.12.2012
hier: Vorlage und Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung und Entlastung des Gemeindevorstands gemäß §§ 113 und 114 Absatz 1 HGO

Sachverhalt:

Die Revision des Wetteraukreises hat die Schlussberichte der Jahresabschlüsse 31.12.2011 und 31.12.2012 vorgelegt.

In den beiden Schlussberichten sind folgende Prüfungsfeststellungen für beide Jahre zusammengefasst zu erläutern.

Prüfungsfeststellung:

- Die systemseitig eingerichtete Mittelprüfung im Bereich der Ergebnisrechnung war in den Jahren 2011 und 2012 nicht geeignet Informationen zur Haushaltsüberwachung bereit zu stellen.

Stellungnahme:

- Durch die Einführung des integrierten Rechnungsworkflows im Jahr 2017 und der damit verbundenen verbesserten Steuerungs- und Überwachungsfunktion der einzelnen Budgets wurde diese Problematik wesentlich verbessert. Die Mittelüberwachung ist entsprechend angepasst und optimiert worden.

Prüfungsfeststellung:

- Im Bereich der Auszahlung für Investitionen erfolgte die Deckung über das Gesamtdeckungsprinzip.

Stellungnahme:

- Hier ist durch die Einführung des EDV – Programmes LUGM (Liegenschafts- und Gebäudemanagement) im Jahr 2012 eine bessere Steuerungs- und Überwachungsfunktion der einzelnen investiven Maßnahmen herbeigeführt worden.

Prüfungsfeststellung:

- Auf die Angabe der Deckung wurde in den betroffenen Jahren mangels der noch nicht optimierten Steuerungs- und Überwachungsfunktion in den Investiven Budgets verzichtet.

Stellungnahme:

- Die Deckung war zu jeder Zeit über die liquiden Mittel und über die Gesamtdeckung der Investiven Maßnahmen gegeben. In den Beschlüssen zu ÜPL (Überplanmäßige Ausgaben) nach §100 Abs.1 HGO wird in den Folgejahren eine entsprechende Deckung angezeigt.

Prüfungsfeststellung:

- Die Revision kann die Höhe der Bilanzansätze im Bereich der Ortskernsanierung nicht zweifelsfrei abstimmen.

Stellungnahme:

- In der Verwaltung werden entsprechende Aufstellungen und Tabellen geführt, die die Bilanzansätze der Ortskernsanierung soweit abstimmbar machen. Die Thematik der Ortskernsanierung ist vielschichtig und in der Bilanzierung eine entsprechende Herausforderung und bilanzsteuerrechtlich diffizil. Die Revision und die Verwaltung vertreten hier unterschiedliche Positionen in der Abgrenzbarkeit zwischen investiven Aufwand und Instandhaltungsaufwand. Dies führte zu dieser Prüfungsfeststellung der Revision.

Prüfungsfeststellung:

- Abstimmung Gesamtergebnisrechnung/Gesamtfinanzrechnung: Im JA 2012 lässt sich die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtfinanzrechnung lt. NSK (Finanzsoftware) nicht mit dem Haushaltsplan zu diesem Sachverhalt abstimmen.

Stellungnahme:

- Der Grund der Nichtabstimmbarkeit war eine nicht zugeordnete Kostenstelle im Bereich der Schnittstelle LOGA (Lohn- und Gehaltsabrechnung). Dies wurde von der Verwaltung erkannt und korrigiert, so dass die Abstimmbarkeit in den Folgejahren gegeben ist. Wichtig hierbei ist es zu erwähnen, dass alle gezahlten Löhne und Gehälter nachvollziehbar sind.

Prüfungsfeststellung:

- Der Ausweis der Darstellung des Eigenkapitals im Bezug auf die Gebührenausgleichrücklage wurde nicht sachgerecht dargestellt.

Stellungnahme:

- Die Buchung der Gebührenausgleichrücklage wurde der Verwaltung auf Empfehlung des beauftragten Steuerbüros entsprechend gebucht. Die Revision vertritt hier eine andere

Auffassung. Die Korrektur dieses Bilanzansatzes erfolgte nach Absprache im JA 2013.

Prüfungsfeststellung:

- Die Anmerkungen der Revision (Seite 13), das Weitere Korrekturvorschläge im Rechenschaftsbericht und im Anhang mit Erläuterungsteil die im Rahmen der finalen Schlussberichtserstellung festgestellt wurden, und von Seiten der Verwaltungsleitung nicht aufgriffen worden sind, begründen wir wie folgt:

Stellungnahme:

- Aufgrund der bereits weit in der Vergangenheit liegenden Sachverhalte, erfolgten nach Rücksprache mit unserem Steuerberater (Schüllermann und Partner) die Umsetzung der Korrekturvorschläge in den oben genannten Bereichen in den folgenden Jahren, damit einer weiteren schnelleren Prüfung als in der Vergangenheit nichts im Weg steht.

Im Jahresabschluss 2012 führt die Revision noch weitere Punkte insbesondere im Bereich der Vergaben (Punkt 5.1.5 des Prüfberichtes) an.

Hier ist festzustellen, dass zum einem die dort angeführten Punkte in den Folgejahren sukzessive umgesetzt wurden und zum anderen über die Schaffung des interkommunalen Vergabezentrums eine zentrale Stelle mit entsprechender Fachkompetenz geschaffen wurde, die auf die Einhaltung der genannten Punkte achtet.

Trotz der eingeschränkten Bestätigungsvermerke in den Jahresabschlüssen 31.12.2011 und 31.12.2012 unter Bezugnahme auf die o.a. Prüfungsfeststellungen wurden die Nachbuchungen, sowie die Änderungen seitens der Verwaltung in Abstimmung mit der Revision des Wetteraukreises und dem zuständigen Steuerberater umgesetzt.

An verschiedenen Stellen des Schlussberichtes liest es sich, als ob die Gemeinde Unterlagen nicht zeitgerecht oder verzögert an die Revision geliefert hat. Hierzu ist festzustellen, dass sich die Zusammenarbeit mit der Revision des Wetteraukreises schwierig darstellt. Die Revision des Wetteraukreises ist seit Jahren personell unterbesetzt, es gab etliche personelle Wechsel (auch in den Leitungsfunktionen) und auch die Einbindung externer Prüfer hat nicht dazu geführt, dass die Prüfungen im Interesse der Kommunen zügiger durchgeführt wurden. Dies sollte man bei den genannten Aussagen in den Prüfberichten im Hinterkopf haben.

Wir empfehlen daher für die Jahresabschlüsse 31.12.2011 und 31.12.2012 die Entlastung wie im unten stehenden Beschlussvorschlag zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Berichte der Revision des Wetteraukreises über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Wölfersheim zum 31.12.2011 und 31.12.2012 werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 mit Schlussbericht des Wetteraukreises werden gemäß §114 HGO beschlossen.

3. Dem Gemeindevorstand wird für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 gemäß §114 HGO Entlastung erteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 114 Abs. 1 HGO den von der Revision des Wetteraukreises geprüften Jahresabschluss 2010 und erteilt gleichzeitig dem Gemeindevorstand Entlastung für dieses Haushaltsjahr.

- Die im Rechenschaftsbericht 2010 ausgewiesenen Mehrausgaben werden gemäß § 100 HGO genehmigt.

Marco Spengler

Anlage/n:

Schlussbericht Rev. 2011 Wetteraukreis
Schlussbericht Rev. 2012 Wetteraukreis II-001-094
Schlussbericht Rev. 2012 Wetteraukreis II-095-233